



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Wesel, 16. August 2017

Nr. 35

S. 1 - 8

Inhaltsverzeichnis

○ Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.08.2017	2
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Detlef Jahn	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christian Dittrich	5
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Norbert Kolompar	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Norbert Kolompar	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Frans Calaerts	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Marian Stan	7
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Nils Feldermann	8

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Kreises Wesel
für das Haushaltsjahr 2017
vom 15.08.2017**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Wesel am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	554.669.088 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	554.669.088 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	537.450.392 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	534.400.433 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.265.578 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.545.129 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.678.030 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.126.678 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.204.830 EUR festgesetzt. Dieser Betrag ist für das Programm „Gute Schule 2020“ vorgesehen.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2017 auf insgesamt 54.616.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

- a) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises nicht gedeckten Bedarfs wird gem. § 56 Abs. 1 und 2 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage unter Festsetzung eines Hebesatzes (Umlagesatzes) von **41,90 %** der für die Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.
- b) Zur Finanzierung des ungedeckten Jugendhilfeaufwandes wird gem. § 56 Abs. 5 KrO von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine differenzierte Kreisumlage (Mehrbelastung) von **19,42 %** der für diese Gemeinden im jeweiligen Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben.

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in Teilbeträgen im Jahr 2017 zu folgenden Terminen fällig: 31.01. = 1/8, 30.03. = 1/4, 30.06. = 1/4, 30.09. = 1/4, 23.12. = 1/8.

§ 6

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Eine Verpflichtung gem. § 76 GO NW zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW sind außer- und überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, sofern sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 KrO NW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf am 12.05.2017 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 14.08.2017 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und ihre Genehmigung zu den Hebesätzen der Kreisumlage und der Jugendamtsumlage erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 323, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Darüber hinaus ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW/GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 15.08.2017

gez. Dr. Müller

Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Detlef Jahn

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Detlef Jahn, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Rheinstr. 7, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.08.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF MO-JD7777, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christian Dittrich

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Christian Dittrich, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Moerser Str. 523, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 07.08.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF DIN-VV8, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Norbert Kolompar

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Norbert Kolompar, letzte bekannte Anschrift Ringstraße 51, 47447 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.08.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF MO-TI222, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Norbert Kolompar

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Norbert Kolompar, letzte bekannte Anschrift 47447 Moers, Ringstr. 51, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.08.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-QP884, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Frans Calaerts

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Frans Calaerts letzte bekannte Anschrift Puntstraat 6, B-2250 OLEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.06.2017- Aktenzeichen 01060667213 (SB 35) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 261 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Marian Stan

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Marian Stan, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Posener Str. 10, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.08.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-QK817, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 15.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung *an Herrn Nils Feldermann*

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr - hat an Herrn Nils Feldermann, letzte bekannte Anschrift: Drosselweg 1, 47506 Neukirchen-Vluyn einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.04.2017, Aktenzeichen 36-3.43.01/17, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 174, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 16.08.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. M. Janßen
